

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 101

ausgegeben am 17. März 2021

Verordnung

vom 9. März 2021

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBl. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 12. März 2019 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih, LGBl. 2019 Nr. 72, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV gelten für alle Arbeitnehmer von Betrieben nach Art. 3 Abs. 1, die:

- a) in Liechtenstein verliehen sind;
- b) ins Ausland verliehen sind, sofern sie der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung unterstellt sind.

Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2022.

Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Lohn- und Protokollvereinbarung 2021 zum GAV Personalverleih

1. Mindestlohn

Es sind die folgenden AHV-pflichtigen Mindestlöhne einzuhalten:

Ungelernte:

Monatslohn 3'300.00 Franken x 13 Löhne

Basislohn 18.11 Franken/Stunde

Gelernte:

Monatslohn 3'650.00 Franken x 13 Löhne

Basislohn 20.03 Franken/Stunde

Basis für die Jahresstundenberechnung:

Wochenarbeitszeit 42 Stunden

Monatsarbeitszeit 182.25 Stunden

Obschon die 42-Stunden-Woche als Berechnungsgrundlage für die Stundenmindestlöhne verwendet wurde, gelten die Stundenmindestlöhne des GAV Personalverleih auch, wenn vertraglich eine 40-Stunden-Woche vereinbart wird.

2. Berechnung 13. Monatslohn

Die Jahresendzulage (13. Monatslohn Zulage) beträgt 8,33 % des Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Basislohn zuzüglich Feringeld (bei vier Wochen 8,33 %, bei fünf Wochen 10,6 %) und zuzüglich Feiertagsentschädigung (4 %) zusammen.

3. Reduzierte Löhne

Ergänzung zu Art. 18 GAV (Sonderfälle)

a) Für Arbeitnehmer mit eingeschränkter körperlicher oder geistiger Leistungsfähigkeit (Art. 18 Ziff. 1 Bst. a GAV) darf der Mindestlohn um maximal 10 % unterschritten werden.

b) Für Praktikanten (Art. 18 Abs. 1 Bst. b GAV) darf der Mindestlohn um maximal 10 % unterschritten werden.

- c) Für Arbeitnehmern unter 18 Jahren (Art. 18 Abs. 1 Bst. c GAV) entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation dem Alter (Bsp. 15 Jahre: mindestens 15 Franken Stundenlohn).
 - d) Für Schüler, Studenten und Ferialer ab 18 Jahren (Art. 18 Abs. 1 Bst. d GAV) darf der Mindestlohn um maximal 10 % unterschritten werden.
- (...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. März 2021 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef